

**Allgemeine Geschäfts-
und
Lieferbedingungen für Engineering Leistungen
und
Handel von Waren aller Art**

der
MEESA Engineering GmbH
Derfflingerstrasse 14/C/3
4020 Linz, Österreich

Jänner 2019

Deutsch

INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNG DER AGLB	3
2. ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN DES VERTRAGES.....	3
3. ANGEBOTE DES AN UND PREISÄNDERUNGEN	3
4. VERTRAGSABSCHLUSS	4
5. GELTUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE.....	4
6. PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER.....	4
7. VERTRAGSSPRACHE.....	4
8. VERWENDUNG VON UNTERLAGEN	4
9. LEISTUNGSUMFANG.....	5
10. LIEFERFRIST	5
11. VERZUG / RÜCKTRITT	5
12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	6
13. WÄHRUNG / PREISGLEITUNG	6
14. EIGENTUMSVORBEHALT.....	7
15. GEWÄHRLEISTUNG.....	7
16. HAFTUNG	8
17. VERSICHERUNGEN.....	8
18. LIEFERUMFANG	9
19. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES.....	9
20. BESONDERE REGELUNGEN BEI PERSONALÜBERLASSUNG	9
21. DATENSCHUTZ- / IMMATERIALGÜTERRECHTE	9
22. RECHTE DRITTER	9
23. BONITÄT DES AG	10
24. RECHTSWAHL	10
25. GERICHTSSTAND.....	10
26. ERFÜLLUNGORT.....	10

1. GELTUNG DER AGLB

Nachfolgende AGLB gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und MEESA Engineering GmbH als Auftragnehmer (AN) über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Konzeption, der Grundlagen-, Detail- und/oder Werkstattplanung, bzw. Berechnungen (Statik, Strömungs- und/oder Druckverlust oder ähnlichem) bzw. für die Erstellung von technischen Dokumentationen, für Begutachtung und/oder Befund oder vergleichbaren Lieferung oder Leistungen (im Folgenden kurz: Engineeringleistung).

Sie regeln das Verhältnis zwischen AG und AN, sofern die einzelvertragliche Vereinbarung keine von den AKLB-E abweichenden Regelungen enthält.

Sämtliche Engineeringleistungen des AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGLB.

Entgegenstehende oder von den AGLB des AN abweichende Bedingungen des Vertragspartners (AG) anerkennt der AN nur im Falle einer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung.

Mit Vertragsschluss unterwirft sich der AG diesen AGLB.

2. ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN DES VERTRAGES

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Mehrleistungen und vom ursprünglichen Vertragsinhalt abweichende Leistungen erbringt der AN erst nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung sowohl über den konkreten Leistungsinhalt als auch über den Preis.

3. ANGEBOTE DES AN UND PREISÄNDERUNGEN

Das Angebot versteht sich als Definition des Liefer- bzw. Leistungsumfanges hinsichtlich Qualität, Terminen und Preisen.

Angebote des AN sind vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen für die Dauer von 14 Kalendertagen gültig.

Die dem Angebot des AN zugrunde gelegten Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Ist ein Fixpreis vereinbart, gilt dieser (vorbehaltlich anderer Regelungen im Angebot) längstens bis zum vereinbarten, geplanten Ende der Engineeringleistungen.

Für den Fall einer vom Angebot des AN abweichenden Bestellung des AG oder einer Änderung ist der AN zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.

Verlängert sich der für die Engineeringleistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die nicht auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind, so ist der AN berechtigt, die dadurch verursachten Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung des AG eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat. Das Einlangen einer im Vertrag vereinbarten Zahlungssicherheit beim AN ist aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrages.

Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. enthaltenen Angaben des AN sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

5. GELTUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- i. die Schriftstücke, durch die der Vertrag zustande gekommen ist, bestehend aus:
 - a. Bestellung des AG, sofern in b. oder c. nicht Abweichendes/Widersprüchliches geregelt ist
 - b. Auftragsbestätigung und Angebot des AN
 - c. diese AGLB
- ii. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- iii. Pläne, Zeichnungen, Muster;
- iv. Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.;
- v. Besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von technischen Normen;
- vi. sonstige Normen technischen Inhaltes;
- vii. Richtlinien technischen Inhaltes.

6. PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

Jede nicht unbedeutende Änderung bei den Vertragspartnern, wie z.B. eine Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, eine Änderung der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

7. VERTRAGSSPRACHE

Sofern im Angebot nichts anderes definiert ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind dem AN in Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

8. VERWENDUNG VON UNTERLAGEN

AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners

9. LEISTUNGSUMFANG

Die vom AN zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus der technischen Spezifikation im Angebot, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

Der Leistungsumfang des AN umfasst auch die laufende Abstimmungs- und Koordinierungstätigkeit mit den Vertretern des AG sowie die Teilnahme an Projektbesprechungen am Hauptsitz des AN, wenn und soweit dies im Angebot definiert ist.

Die Engineeringleistung ist abgeschlossen und erfüllt, wenn die Engineeringleistung erstmals zur Gänze und im Wesentlichen fehlerfrei an den AG übergeben wird.

10. LIEFERFRIST

Mangels abweichender Regelung im Angebot bzw. einvernehmlicher Vereinbarung beginnt die Liefer- und Leistungsfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung durch den AN;
- Datum der Erfüllung aller dem AG nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, Beistellungen, Vorliegen aller technischen und kaufmännischen Details und dergleichen;
- Datum, an dem der AN eine vor Lieferung und/oder Leistung zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

Ist der AN an der Erbringung seiner Lieferung/Leistung durch Umstände gehindert, die nicht auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Hinderung.

11. VERZUG / RÜCKTRITT

Im Fall des subjektiven Verzuges des AN ist der AG nach fruchtlosem Ablauf der zu setzenden angemessenen, mindestens jedoch 14tägigen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Sowohl die Nachfristsetzung als auch die Ausübung des Rücktrittsrechtes haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. § 1298 ABGB kommt nicht zur Anwendung.

Der AN ist zum Vertragsrücktritt berechtigt,

- sofern der AG die erforderliche Mitwirkung unter Nachfristsetzung unterlässt (vgl. auch § 1168 Abs. 2 ABGB);
- sofern der AG die Leistungserbringung des AN grob behindert oder gar vereitelt;
- sofern sich die Vermögensverhältnisse und/oder die Bonität des AG verschlechtern und dieser keine entsprechende Sicherstellung für die Ansprüche des AN leistet;
- sofern ein Insolvenzverfahren den AG bzw. dessen Vermögen betreffend eröffnet wird;
- sofern ein Insolvenzverfahren den AG bzw. dessen Vermögen betreffend mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

Ist der AG mit einer vertragsgemäßen Zahlung oder sonstigen Verpflichtung im Verzug, so kann der AN

- i. entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, oder
 - sonst eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, oder
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, oder aber
- ii. unter Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.

Der AN ist jedenfalls berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verrechnen, Zinsen werden zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) kapitalisiert. Darüber hinausgehend besteht der Anspruch des AN auf Ersatz der tatsächlich erlittenen Schäden.

Unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche des AN sind im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt oder tritt der AG unberechtigt vom Vertrag zurück, behält der AN den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt. Darüberhinausgehenden Ansprüche des AN bleiben unberührt.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel zum spätesten der nachstehenden Zeitpunkte fällig:

- bei halber Lieferzeit
- bei Ablauf dreier Monate ab Vertragsabschluss.

Das verbleibende Drittel des Vertragspreises ist bei abgeschlossener Engineeringleistung fällig. Nach Ermessen des AN ist dieser berechtigt, monatlich Rechnung über die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu legen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen, sofern der AN diese dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt hat.

Die Zahlung der einzelnen Rechnungen erfolgt jeweils innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug.

Sofern das Angebot dies nicht anders bestimmt, verstehen sich alle Preise exklusive Umsatzsteuer in Österreich. Der AG übernimmt die Verantwortung für Steuern, Zölle und Abgaben außerhalb Österreichs.

13. WÄHRUNG / PREISGLEITUNG

Sämtliche Leistungen des AN werden unter Zugrundelegung von in EUR bemessenen Stundensätzen erbracht. Die in Angeboten des AN enthaltenen Preise sind daher ebenfalls – mangels ausdrücklicher gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung – Eurobeträge. Im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung der Zugrundelegung anderer Währungseinheiten erfolgt eine Umrechnung zum Tageskurs; das damit einhergehende Währungsrisiko trägt in jedem Fall der AG.

Die den Angeboten des AN zugrunde gelegten Stundensätze für die Durchführung der Engineeringleistungen basieren auf den jeweils aktuell in Geltung stehenden Entlohnungssätzen gemäß des für den AN in Geltung stehenden Kollektivvertrages des Fachverbandes der Maschinen- und Metallwarenindustrie in Österreich. Für auf Basis dieser AKLB-E zwischen AN und AG abgeschlossene Verträge gilt eine Preisgleitung entsprechend den und unter Zugrundelegung der jeweils jährlich vorgenommenen kollektivvertraglichen Erhöhungen als vereinbart. Der Stichtag für Preisanpassungen resultierend aus kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen ist der 1. November des betreffenden Jahres.

14. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag behält sich der AN das Eigentumsrecht an der erbrachten Leistung vor. Der AN ist berechtigt, an der Leistung sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG gehalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen

15. GEWÄHRLEISTUNG

Der AN gewährleistet für seine Leistungen eine sach-, fach- und termingerechte Leistungserbringung, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der jeweiligen Leistung (auch einzelner Teilleistungen), der die erklärte Übergabebereitschaft des AN gleichzuhalten ist und endet 24 Monaten nach diesem Zeitpunkt. § 924 zweiter Satz ABGB ist nicht anwendbar.

Der AG hat die ihm vom AN übergebenen Leistungen (auch einzelne Teilleistungen) umgehend zu prüfen und etwaige Mängel binnen 7 Kalendertagen schriftlich unter Bekanntgabe konkreter Mängel zu rügen.

Fertigt der AN eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG an, so erstreckt sich die Gewährleistungsverpflichtung des AN nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgte.

Die Gewährleistung des AN erstreckt sich unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur auf den kostenlosen Ersatz durch Mängelbeseitigung an den übergebenen Leistungen oder Teilleistungen; soweit dies nicht möglich ist auf die Neuerstellung der mangelhaften Leistungen oder Teilleistungen innerhalb angemessener Frist. Lediglich bei objektiver Unmöglichkeit der Verbesserung oder des Austausches findet eine einvernehmlich zu vereinbarende, angemessene Preisminderung statt.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind jene Mängel, welche auf Missbrauch oder vereinbarungswidrigen oder sonstigen unsachgemäßen Gebrauch des Liefer- und Leistungsgegenstandes durch den AG oder durch Dritte oder auf besondere Weisung des AG oder auf entgegen den Anweisungen des AN oder entgegen behördlichen Anordnungen durchgeführte Eingriffe zurückzuführen sind.

Jegliche Gewährleistung, vor allem jene für verbesserte und/oder neuerstellte Lieferungen und/oder Leistungen, endet spätestens dreißig Monate nach dem ursprünglichen Beginn der Gewährleistungszeit. Die in diesem Punkt 15 angeführten Regelungen stellen eine abgeschlossene

Aufzählung dar, darüberhinausgehenden Verpflichtungen des AN aus dem Titel der Mangelhaftigkeit sind ausgeschlossen.

16. HAFTUNG

Erbringt der AN eine Lieferung und/oder Leistung aufgrund von bestimmten Vorgaben, wie z.B. Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen, des AG, so haftet der AN nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich dafür, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgte. Der AN gewährleistet und haftet bei Ausführung seiner Leistungen (Tätigkeiten) im Rahmen des § 347 UGB für die Einhaltung der aufgrund von zwingenden Vorschriften (z.B. ggf. Zulassungsvorschriften), von schriftlichen Betriebsanleitungen des AG und/oder von Vorschriften des AN über die Behandlung der Leistung (wie z.B. vorgeschriebenen Überprüfungen) notwendigen Sorgfalt.

Die Haftung des AN aus dem Titel des Verzuges ist auf die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes beschränkt. Im Falle des schuldhaften Verzuges hat der AN dem AG an pauschaliertem Schadenersatz maximal 0,1 % der Gesamtauftragssumme (exklusive Umsatzsteuer) pro Werktag des Verzuges, gesamt jedoch maximal 5 % der Gesamtauftragssumme (exklusive Umsatzsteuer), zu leisten. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des AG aus dem Titel des Verzuges des AN ist ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des AG aus culpa in contrahendo, aus Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten einschließlich vorvertraglicher Nebenpflichten sind ausgeschlossen.

Die Beweislast für eine vertragliche Haftung des AN (§ 1298 ABGB) trifft den AG. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden, nicht erzielte Gewinne und Ersparnisse, Zinsverluste, Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, sonstige wirtschaftliche oder indirekte Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

Der AG hat bei sonstigem Anspruchsverlust Schadenersatzansprüche innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt eines (Primär-)Schadens auf Grund des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend zu machen. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren jedoch spätestens mit dem Ablauf von 10 Jahren ab Leistungserbringung durch den AN.

Die Gesamthaftung des AN gegenüber dem AG, egal aus welchem Rechtstitel, ist mit maximal der Höhe der dem haftungsbegründenden Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Gesamtauftragssumme (exkl. Umsatzsteuer) begrenzt

Sämtliche Haftungsbegrenzungen und/oder -ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn die Schädigung auf ein krass grob fahrlässiges Verhalten des AN zurückzuführen ist oder ein Personenschaden oder sonst ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung vorliegt.

17. VERSICHERUNGEN

Der AN verfügt im Rahmen seiner Möglichkeiten über ein industrieübliches Versicherungsprogramm, einschließlich Betriebs- und Planungshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen des AG wird der AN eine Deckungsbestätigung vorlegen.

Eine Haftung des AN besteht nur dann und nur soweit, als der AN selbst dafür Zahlung von seiner Haftpflichtversicherung erhält.

18. LIEFERUMFANG

Der Lieferumfang wird durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

19. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Eine Kündigung ist nur im Fall des Vorliegens wichtiger Gründe, welche nicht binnen angemessener Fristsetzung behoben werden können, möglich. Als wichtiger Grund gilt die Verweigerung der Aufnahme oder Niederlegung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten wie auch der Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sofern es sich dabei um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt und ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre. Eine Kündigung ohne Grund ist ausgeschlossen.

20. BESONDERE REGELUNGEN BEI PERSONALÜBERLASSUNG

Ist im Angebot des AN ausdrücklich von Personalüberlassung die Rede, wovon bei der Verwendung von Bezeichnungen wie „Arbeitskräfteüberlassung“, „AÜ“, „Personalüberlassung“, „Personalbereitstellung“, „Leiharbeitskräftebeistellung“ oder ähnlichem auszugehen ist, so gelten sämtliche Bestimmungen dieser „Konditionen für Engineering Services“ mit der Maßgabe, dass die Verantwortung des AN in der vertragsgemäßen Zurverfügungstellung der Arbeitskraft mit vereinbarungsgemäßer Qualifikation liegt und eine darüber hinaus gehenden Verantwortung des AN für einen Erfolg, z.B. für ein bestimmtes Endergebnis, eine bestimmte Qualität der technischen Ausführung, etc. nicht besteht.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen (AÜG). Die Einteilung der Arbeiten für das überlassene Personal geschieht unter alleiniger Verantwortung des AG.

21. DATENSCHUTZ- / IMMATERIALGÜTERRECHTE

Der AN ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

Sämtliche geistigen Leistungen des eines Vertragspartners – insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepte, Lösungen, Methoden, Verfahren und sonstige Gegenstände – dürfen durch den anderen Vertragspartner nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden (Einräumung einer Werknutzungsbewilligung).

22. RECHTE DRITTER

Der AG verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Leistungen des AG durch den AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Urheberrechte, Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt und dass dadurch gegen keine bestehenden Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Der AG verpflichtet sich, den AN ohne Einschränkung gegenüber etwaigen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

23. BONITÄT DES AG

Im Falle eines gegen den AG drohenden oder eingeleiteten Insolvenzverfahrens, im Falle der Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens den AG bzw. dessen Vermögen betreffend mangels kostendeckenden Vermögens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AG hat der AG den AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen.

24. RECHTSWAHL

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

25. GERICHTSSTAND

Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind vor dem ordentlichen, sachlich zuständigen Gericht in Linz, Österreich, auszutragen.

26. ERFÜLLUNGORT

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des AN, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.